

Bekanntmachung | 01.10.2025

Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2024/25

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird einmal im Jahr für ordentliche Studierende an der Pädagogischen Hochschule Kärnten ausgeschrieben. § 62 Studienförderungsgesetz 1992 in der geltenden Fassung regelt die Zuerkennung von Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen. Dieses Leistungsstipendium dient der Anerkennung hervorragender Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden.

Gemäß § 62 (3) des Studienförderungsgesetzes erfolgt die Zuerkennung der Leistungsstipendien durch die Leitung der Pädagogischen Hochschule nach Anhörung der Studierendenvertretung.

Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2024/2025 erbracht wurden (das ist der Zeitraum 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 - es zählt das im Zeugnis angegebene Beurteilungsdatum). Ein Leistungsstipendium darf gemäß § 62 (4) StudFG € 750,00 nicht unterschreiten und € 1.500,00 nicht überschreiten.

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums zur Anerkennung hervorragender Leistungen:

- Mindestens 60 ECTS- Anrechnungspunkte an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum und ein Notendurchschnitt im Studienjahr 2024/2025 von nicht schlechter als 2,00.
- Status als Ordentliche:r Studierende:r an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule. Lehramtsstudierende im Entwicklungsverbund Süd-Ost müssen an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule zugelassen sein (keine Mitbeleger:innen).
- Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR oder Gleichgestellte:
- Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (Vorlage der Daueraufenthaltskarte).
Staatenlose müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).
- Flüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis über die Rechtsstellung als Flüchtling (Reisepass, Asylbescheid).
- Bei Notengleichheit werden auch zusätzliche, nicht dem Studium unmittelbar zurechenbare Leistungen gewertet, beispielsweise ehrenamtliche Tätigkeiten, Teilnahme an einem Forschungsprojekt, Präsentation am Forschungstag, Mitarbeit beim Sozialprojekt „Vinzi-Bus“ oder andere Initiativen, die für die Positionierung der Pädagogischen Hochschule Kärnten besonders förderungswürdig sind.

Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):

- Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Masterprüfungen und Defensiones vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester).

Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn nachgewiesen wird, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

Was sind wichtige Gründe?

- Krankheit, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft,
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 %,
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die studierende Person daran kein Verschulden oder nur einen minderen Grad des Versehens trifft,
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland o.ä. sowie
- Teilnahme an offiziellen hochschulischen Mobilitätsprogrammen.

Weiters gilt:

- Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist der Antrag für ein Studium zu stellen. Zur Berechnung des „gewichteten Notendurchschnitts“ werden aber alle Leistungen des Studienjahres herangezogen.
- Für Prüfungen, die im Leistungszeitraum an einer anderen – in- oder ausländischen – Universität oder Hochschule abgelegt wurden, ist ein Anerkennungsbescheid der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Es gilt das Datum der Prüfung.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat bzw. aktuell beurlaubt ist.

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums zur Unterstützung bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (§ 62 StudFG):

- Status als Ordentliche:r Studierende:r an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule. Lehramtsstudierende im Entwicklungsverbund Süd-Ost müssen an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule zugelassen sein (keine Mitbeleger:innen).
- Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR oder Gleichgestellte.
- Thema einer Masterarbeit, deren Verfassung im Hinblick auf die Positionierung der Pädagogischen Hochschule Kärnten besonders förderungswürdig ist. Dazu zählen Querschnittsthemen zu Viktor Frankl, Digitale Kompetenzen, Gender und Mehrsprachigkeit.

Es werden alle Stipendienwerber:innen per E-Mail über eine Zuerkennung bzw. Ablehnung verständigt. Wir bitten von vorherigen Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung bzw. der endgültigen Überweisung der zuerkannten Beträge Abstand zu nehmen.

Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Nachweis über die Prüfungen, die im Studienjahr 2024/2025 abgelegt wurden. Dieser Nachweis ist durch den „Studienerfolgsnachweis“, Zeitraum: 1.10.2024 - 30.9.2025, zu belegen.
- Kopie allfälliger Anerkennungsbescheide
- Nachweise über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (gilt nur für Drittstaatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge)
- Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (nur bei Überschreitung der Studiendauer)

Die Anträge können persönlich in der Abteilung Studien- und Prüfungswesen, per Post oder E-Mail abgegeben werden. Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt! Nach Ende der Einreichfrist können ausnahmslos keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Die Nachreichung von Unterlagen, die mit Ende der Einreichfrist noch nicht vorgelegt werden können, ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.

Über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Der Notendurchschnitt und die entsprechende Reihung werden in PH-Online ermittelt. Sollten die Mindestkriterien von mehr Studierenden erfüllt werden als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Reihung (1.) nach Maßgabe des Notendurchschnittes. Bei gleichem Notendurchschnitt (2.) entscheidet das Los über die Vergabe von Leistungsstipendien. Die Entscheidung über die Bewerbungen wird auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule anonymisiert unter Angabe der Matrikelnummer veröffentlicht.

Bewerbungsformulare finden Sie NUR im INTERNET

Bewerbungsfrist: Mittwoch, 1. Oktober bis einschließlich Freitag, 17. Oktober 2025

Einreichstelle: Abteilung Studien- und Prüfungswesen an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule, Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt, per E-Mail an studienabteilung@phk.ac.at

Die persönliche Abgabe der Bewerbungsunterlagen ist im Bewerbungszeitraum nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich!